

Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Das neue Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und seiner Durchführungsverordnung sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.

Nachfolgend haben wir für Sie als Kundin oder Kunde wichtige Informationen zusammengestellt.

REYL & Cie AG und ihre Aufsichtsbehörde

REYL & Cie AG ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene und beaufsichtigte Bank und Wertpapierfirma. REYL & Cie AG bietet insbesondere Investitionsdienstleistungen, Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Lombard- und Hybridkredite sowie Investmentbanking und Family-Office-Dienstleistungen an.

REYL & Cie AG untersteht dem Schweizer Bankengesetz (BankG) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

REYL & Cie AG
Rue du Rhône 62
CH-1204 Genf
Schweiz
T +41 22 816 80 00
www.reyl.com
contact@reyl.com

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Schweiz
+41 (0)31-327 91 00

Ombudsstelle

Nach Schweizer Recht müssen sich Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen. Streitigkeiten zwischen einem Finanzdienstleister und einer Kundin bzw. einem Kunden können so im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Die Schlichtungsverfahren sollen klar, fair, schnell, unparteiisch und für Kunden nicht teuer oder kostenlos sein.

Die Bank ist folgender Ombudsstelle angeschlossen: bei Veröffentlichung noch keine Ombudsstelle vom Finanzdepartement anerkannt war. Diese Seite wird entsprechend aktualisiert, sobald die Anerkennung und die Mitgliedschaft endgültig sind.

Definition von „Finanzdienstleistungen“ im FIDLEG

Das FIDLEG definiert folgende für Kundinnen und Kunden ausgeführte Tätigkeiten als Finanzdienstleistungen:

- Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten,
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
- Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
- Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
- Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Informationen über Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass Sie diese Risiken vor dem Beanspruchen einer Finanzdienstleistung kennen und verstehen.

In der Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" finden Sie allgemeine Informationen zu den Finanzdienstleistungen sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten.

[ASB - Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten](#)

Kundensegmentierung & Wechsel des Kundensegments

Das FIDLEG verlangt, dass Finanzdienstleister ihre Kundinnen und Kunden folgenden Segmenten zuordnen:

Institutionelle Kunden

- ein Finanzintermediär nach dem BankG, dem FINIG und dem KAG oder
- ein Versicherungsunternehmen nach dem VAG oder
- ein ausländischer Kunde, der einer prudenziellen Aufsicht untersteht wie die Personen nach den Buchstaben wie die oben aufgeführten Personen, oder
- eine Zentralbank oder
- eine nationale oder supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie * zu sein.

Professionelle Kunden:

- eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie
- eine Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, mit professioneller Tresorerie
- ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- ein grosses Unternehmen
- eine für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestruktur mit professioneller Tresorerie zu sein.

Nicht-professionelle oder nicht-institutionelle Kunden werden als private Kunden betrachtet.

Professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG). Private Kundinnen und Kunden mit diskretionären Portfolioverwaltungsmandaten und mit Beratungsmandaten gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger gemäss KAG.

Kundinnen und Kunden können schriftlich erklären, dass sie ihr Schutzniveau verringern und als professioneller Kunde gelten wollen (Opting-out) oder umgekehrt dass sie ihr Schutzniveau erhöhen und als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Privatkundinnen und -kunden können erklären, dass sie dem Segment der professionellen Anleger angehören wollen (Opting-out), wenn sie folgende in den Bestimmungen niedergelegte Kriterien erfüllen:

- müssen sie über ein Vermögen von mindestens CHF 2 000 000 verfügen,
- oder
- müssen sie über ein Vermögen von mindestens CHF 500 000 verfügen und Aufgrund ihrer Ausbildung, und Berufserfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor verfügen die Kundinnen bzw. Kunden über die nötigen Kenntnisse, um die mit den Anlagen verbundenen Risiken zu verstehen.

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen (Opting-out). Umgekehrt können alle professionellen Kunden schriftlich erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

Institutionelle Kunden können schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-in).

Grundsätze der Auftragsausführung

Mit dem FIDLEG soll auch der Grundsatz der bestmöglichen Ausführung der Aufträge im Rahmen des Handels mit Finanzinstrumenten gewährleistet werden. Die Bank hat alle nötigen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung und Ausführung der Aufträge in Einklang mit den Regeln der bestmöglichen Ausführung erfolgen (Best Execution).